



Merkblatt über die Kindeserkennung im Ausland

Nr. 152.2

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die Kindeserkennung im Ausland. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW als Oberaufsichtsbehörde und der Fachbereich Infostar FIS als Dokumentenübermittlungsstelle zwischen der Schweiz und dem Ausland erteilen keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

1. Meldung

Eine im Ausland erfolgte Kindeserkennung ist den Schweizer Behörden via zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zu melden. Meldepflichtig sind insbesondere Schweizer Bürger sowie ausländische Staatsangehörige deren Kind das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder in der Schweiz geboren worden ist.

2. Voraussetzungen für die Beurkundung im Personenstandsregister

Haben Sie Ihr Kind im Ausland, am Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes, in seinem Heimatstaat, im Wohnsitz- oder Heimatstaat seiner Mutter oder in Ihrem Wohnsitz- oder Heimatstaat, anerkannt, so wird die Kindeserkennung in der Schweiz grundsätzlich anerkannt. Dies bedingt jedoch, dass durch die im Ausland erfolgte Kindeserkennung ein Kindesverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Kind begründet wurde.

Besteht in der Schweiz bereits ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, so kann die im Ausland erfolgte Kindeserkennung grundsätzlich nicht für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt werden.

Wenn Sie ein Kind im Wissen, dass Sie nicht dessen biologischer Vater sind, anerkennen, machen Sie sich strafbar, denn dieses Verhalten hat eine Falschbeurkundung im Zivilstandsregister zur Folge (Erschleichung einer falschen Beurkundung).

3. Dokumente

Die für Ihren Wohnort zuständige Schweizer Vertretung im Ausland informiert Sie über die beizubringenden Dokumente im Hinblick auf die Meldung der im Ausland erfolgten Kindeserkennung an die schweizerischen Zivilstandsbehörden sowie über das Vorgehen zur Übermittlung der entsprechenden Dokumente in die Schweiz (Übersetzung und Beglaubigung der Dokumente).

4. Verfahren

Zuständig für die Anerkennung und Beurkundung der im Ausland erfolgten Kindeserkennung im Personenstandsregister ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen an Ihrem Heimatort, am Heimatort Ihres Kindes oder am Geburtsort Ihres Kindes, sofern weder

Sie noch Ihr Kind das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Für allfällige Informationen zum Stand Ihres Dossiers wenden Sie sich bitte an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland oder an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

5. Wirkungen

Als Folge der Kindesanerkennung ist das Kindesverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Kind rechtlich begründet mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Haben Sie Ihr Kind bereits vorgeburtlich anerkannt, so entsteht das Kindesverhältnis zu Ihnen mit der Geburt. Bei einer Mehrlingsgeburt bezieht sich Ihre vorgeburtliche Anerkennung auf alle Kinder.

Die Anerkennung hat in der Schweiz keinen automatischen Erwerb der elterlichen Sorge zur Folge. Solange Sie mit der Mutter Ihres Kindes nicht verheiratet sind und das Kind Aufenthalt in der Schweiz hat, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Zusammen mit der Mutter können Sie bei der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes die gemeinsame elterliche Sorge für Ihr Kind erklären (siehe dazu Merkblatt über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt, Nr. 152.3).

Hat das Kind Aufenthalt im Ausland, bestimmt sich die Zuteilung der elterlichen Sorge nach dem Recht am Aufenthaltsort des Kindes.

6. Name des Kindes

Untersteht die Namensführung des Kindes Schweizer Recht, so gilt es zu unterscheiden, ob es Ihr erstes gemeinsames Kind ist oder ob Sie mit der Mutter bereits weitere gemeinsame Kinder haben:

Ist das Kind, welches Sie anerkannt haben, das erste gemeinsame Kind, so wirkt sich die Anerkennung nicht auf die Namensführung des Kindes aus. Zusammen mit der Mutter können Sie nach der Anerkennung die gemeinsame elterliche Sorge über das Kind vereinbaren und erklären (siehe dazu Merkblatt über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz, Nr. 152.3) und danach eine Namenserklärung bezüglich den Namen des Kindes auf dem Zivilstandsamt oder auf der Schweizer Vertretung im Ausland abgeben (siehe dazu Merkblatt über die Namenserklärungen nach Schweizer Recht, Nr. 153.3). Bei vorgeburtlicher Anerkennung und gemeinsamer elterlicher Sorge erklären Sie und die Mutter mit der Geburtsmeldung schriftlich, welchen ihrer Ledignamen ihr Kind tragen soll.

Haben Sie und die Mutter des Kindes bereits ein gemeinsames Kind und haben sie für jenes bestimmt, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, so erhält das Kind mit der Anerkennung den gleichen Namen wie jenes andere gemeinsame Kind. Es kann also sein, dass Ihr Kind im Zeitpunkt der Geburt den Ledignamen der Mutter erworben hat und nun infolge der Anerkennung neu Ihren Ledignamen erwirbt.

Besitzt Ihr Kind nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit oder lebt es im Ausland, kann die Kindesanerkennung unter Umständen infolge Anwendung ausländischen Rechts Auswirkungen auf seinen Namen haben.

In Bezug auf die Möglichkeiten der Namensführung Ihres Kindes informieren Sie sich bitte bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland respektive bei der für die Anerkennung der im Ausland erfolgten Kindesanerkennung zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

7. Schweizer Bürgerrecht, Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Das Kind einer Schweizerin ist von Geburt an Schweizer Bürgerin oder Bürger. Die Kindes-
anerkennung durch einen Schweizer Vater hat in diesem Fall keinen Einfluss auf das
Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kindes. Wurde die elterliche Sorge beiden Eltern
übertragen und erklären diese für das Kind, dass es den Ledignamen des Vaters tragen soll,
so erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, sofern dieser
Schweizer Bürger ist.

Ist Ihr Kind nach dem 31. Dezember 2005 von einer ausländischen Mutter geboren worden,
erwirbt es durch die Anerkennung durch Sie das Schweizer Bürgerrecht und Ihr Kantons-
und Gemeindebürgerrecht.

Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2006 von einer ausländischen Mutter geboren und von
einem schweizerischen Vater anerkannt worden sind, kann um erleichterte Einbürgerung
ersucht werden. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Bundesamt für Migration, Abteilung
Bürgerrecht, 3003 Bern-Wabern.

8. Keine Möglichkeit, Ihr Kind im Ausland anzuerkennen

Ist die Anerkennung Ihres Kindes im Ausland nicht möglich und ist eine Reise in die Schweiz
nicht möglich oder nicht zumutbar, so können Sie die Erklärung betreffend die Anerkennung
der Vaterschaft ausnahmsweise bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland ab-
geben, welche die persönliche Erklärung stellvertretend für das schweizerische Zivilstands-
amt entgegennimmt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohn-
ort zuständige Schweizer Vertretung.